

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	07.03.2022

Beantwortung einer Anfrage: Der Muezzin-Ruf in Köln

In der Bezirksvertretung Mülheim am 17.01.2022 hat der Einzelmandatsträger Ralph Hengstenberg (AfD) eine schriftliche Anfrage zum Gebetsruf der Moscheegemeinden in Köln gestellt.

Ralph Hengstenberg stellt der Verwaltung folgende Fragen:

1. Wieviele Gemeinden und Moscheen gibt es in Köln-Mülheim, die von dieser Regelung Gebrauch machen könnten?
2. Wurden bereits in früheren Jahren Eingaben an die Stadt bekannt, die solche Wünsche zum Thema hatten?
3. Wieviele Anträge sind aktuell schon eingetroffen?
4. Wie ist die „Probezeit“ von zwei Jahren zu verstehen – gibt es einen konkreten Fall A und Fall B?
5. Welche Gemeinden sprechen sich bewusst „gegen“ den Muezzin-Ruf aus, um damit ihre Bestrebungen der Integration deutlich zu machen?

Die Verwaltung beantwortet die Frage wie folgt:

Zu 1:

Der Verwaltung sind 7 Moscheegemeinden in Köln-Mülheim bekannt. Allen Moscheegemeinden steht es frei einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Mit Stand 16.02.2022 liegen der Stadt Köln zwei Anträge vor.

Zu 4:

Im Projektzeitraum sollen die Stimmigkeit der Rahmenbedingungen zur Ausübung des Gebetsrufes im nachbarschaftlichen Gefüge geprüft und gemeinsam mit den Gemeinden und den jeweiligen Nachbarschaften und Anwohner*innen auch mit Blick auf die soziale Akzeptanz evaluiert werden. Unabhängig vom Modellprojekt der Stadt Köln hat Artikel 4 des Grundgesetzes Gültigkeit.

Zu 5:

Über die Beweggründe im Falle eines Verzichtes auf den Gebetsruf kann die Verwaltung keine Aussage treffen, da es sich um eine individuelle Entscheidung der einzelnen Moscheegemeinden handelt.

